

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Hafen- und Touristikausschusses		
	des Hauptausschusses		
X	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen

A) SACHVERHALT

Bei externer und interner Prüfung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen ist aufgefallen, dass einige Begriffe/ Begriffsdefinitionen nicht eindeutig sind, so dass eine Änderung der entsprechenden §§ durch die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen vorzunehmen ist.

Der § 2 Satz 1 der gemeindlichen Satzung definiert den Begriff des Abgabenschuldners und des Abgabegenstandes.

Bei der überörtlichen Prüfung durch das GPA des Kreises Ostholstein – Gemeindeprüfungsamt – wurde daraufhin gewiesen, dass die bisherige Begriffsdefinition nicht im Einklang mit dem § 10 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – steht. Um hier eine gleichlautende Definition zu schaffen, bedarf es einer Formulierungsänderung.

Der § 3 Abs. 2 Buchstabe c der gemeindlichen Satzung definiert die Befreiung von der Kurabgabe. Um eine explizite Begrifflichkeit zu erreichen, ist der Begriff OstseeCard durch den Begriff JahresOstseeCard auszutauschen

Der § 4 erläutert den Abgabenmaßstab. Damit eine genauere Erläuterung der pauschalierten Kurabgabe erreicht wird, ist der § 4 Abs. 2 klarer zu unterteilen.

§ 10 beinhaltet die Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber. Nach Abs. 8 Satz 3 wurden bisher nicht zurückgegebene Meldescheine/ Gästekarten dem Unterkunftsgeber

als pauschale Kurabgabe in Höhe von 50,00 € in Rechnung gestellt. Da jedoch für die Erhebung einer pauschalen Kurabgabe bei nicht zurückgegebenen Meldescheinen/ Gästekarten die landesgesetzlichen Rechtsgrundlagen fehlen bzw. nicht vorhanden sind, ist der Satz 3 vollständig zu streichen.

B) STELLUNGNAHME

Eine Verdeutlichung der Begriffe/ Begriffsdefinitionen in dem § 2 Satz 1, § 3 Abs. 2 Buchstabe c, § 4 Abs. 2 und eine Streichung des Satzes 3 im § 10 Abs. 5 schafft Klarheit gegenüber dem Kurabgabepflichtigen und sorgt für mehr Rechtssicherheit der Stadt Heiligenhafen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte Neufassung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen / mit folgenden Änderungen beschlossen.



(Heiko Müller)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	20.02.13
Amtsleiterin / Amtsleiter	Ka 20.2.13
Büroleitender Beamter	2/2 Cam

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 66) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.03.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebungsberechtigung und Zweck

Die Stadt Heiligenhafen erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Ostseeheilbad für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und –veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG. Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Stadtgebiet. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 60 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 KAG.

Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2

Abgabeschuldner, Abgabegegenstand

Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird.

Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohnungseinheit oder Dauer-, bzw. Saisonliegeplatzinhaber/in in Sportboothäfen ist. Nicht als ortsfremd gilt, wer sich aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses regelmäßig im Erhebungsgebiet aufhält.

Tagesgäste, die ausschließlich den konzessionierten und abgabepflichtigen Strand benutzen, zahlen eine Tageskurabgabe in der vorgenannten Höhe und erhalten dafür eine Tagesstrandkarte.

§ 3

Befreiungen

(1) Von der Kurabgabepflicht sind nicht erfasst

- a) in Ausübung ihres Dienstes oder Berufs vorübergehend Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört,
- b) Kranke, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können für die Dauer der physischen Verhinderung und Kranke, die aufgrund

psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Kurveranstaltungen nicht in der Lage sind,

- c) Teilnehmer/in an Tagungen, Kongressen und gleichartigen Veranstaltungen, sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmer im Erhebungsgebiet bei der Stadt Heiligenhafen oder dem Tourismus-Service Heiligenhafen angemeldet wird und soweit die Tagungsteilnehmer/in die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- d) Tagesgäste (ortsfremde Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten), wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- e) Einwohner und Einwohnerinnen mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden Gremersdorf und Großenbrode bei Vorlage des Personalausweises.

(2) Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) auf Antrag Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen,
- c) Jahres-OstseeCard-Inhaber aus Fremdgemeinden.

(3) Personen, die eine Kurkarte aus einer anderen kurabgabeerhebenden Gemeinde Schleswig-Holsteins vorweisen, sind bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Kurkarte an einem Tage von der Kurabgabe befreit.

(4) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Absätzen 1 bis 3 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Abgabemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich – vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Abs. 2 – die Zahl der Tagesaufenthalte im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen:

- a) Nebensaison: 01.01.-14.05.
- b) Hauptsaison: 15.05.-14.09.
- c) Nebensaison: 15.09.-31.12.

des Jahres. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

(2) Unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Aufenthaltstage wird die Zahl der Aufenthaltstage auf

- a) 27,7 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der Kurabgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt oder
- b) 27,7 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der Kurabgabepflichtige Eigentümer/in (Miteigentümer/in oder sonstiger Dauernutzungsberechtigte/r) einer Wohnungseinheit im Stadtgebiet oder dessen Familienangehöriger, Lebenspartner oder Lebenspartnerin ist.
- c) 19,4 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der Kurabgabepflichtige Bootsliegeplatzinhaber/innen oder dessen Familienangehöriger, Lebenspartner oder Lebenspartnerin ist.

(3) Bereits erbrachte, nach Maßgabe des § 5 bemessene, Kurabgabezahlungen werden angerechnet.

- (4) Wechselt das Nutzungsrecht des in Abs. 2 b) und c) beschriebenen Personenkreises im Laufe des Jahres, so zahlen der bisherige sowie der neue Nutznießer jeweils den für die kurabgabepflichtige Zeit zu berechnenden Anteil der Jahressaisonpauschale.

§ 5 Abgabesatz

Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 6, für die Zeit vom

a) Nebensaison:	01.01.-14.05.	1,50 €
b) Hauptsaison:	15.05.-14.09.	2,70 €
c) Nebensaison:	15.09.-31.12.	1,50 €

Tagesgäste, die ausschließlich den konzessionierten und abgabepflichtigen Strand benutzen, zahlen eine Tageskurabgabe in der vorgenannten Höhe und erhalten dafür eine Tagesstrandkarte.

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 80 v. H. und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. Nachweislich erforderliche Begleitpersonen, die durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt sind, sind von der Kurabgabe befreit.

- (2) Weitere Ermäßigungen kann der Bürgermeister erteilen

- a) aus sozialen Gründen oder
- b) wenn es der Förderung des Fremdenverkehrs und der Werbung dient.

- (3) In keinem Fall ist der Unterkunftsgeber berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

§ 7 Entstehungszeitpunkt und -fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet. Sie ist eine Bringschuld und ist beim Unterkunftsgeber, Verwalter oder Beauftragten ansonsten beim Tourismus-Service Heiligenhafen spätestens am Tage nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet zu entrichten.

Tagesgäste, die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen wollen, haben die Kurabgabe vor Inanspruchnahme der Kureinrichtungen beim Tourismus-Service Heiligenhafen oder, soweit dort Kurabgabeannahmestellen eingerichtet sind, bei den Kurabgabeannahmestellen der jeweiligen Kureinrichtungen sowie bei den Kurabgabeberatern zu entrichten.

- (2) Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen OstseeCard nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nachzuentrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird für die Bemessung der nachzuentrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der bei Antreffen geltenden Saisonkategorie (§ 4 Abs. 1 a bis e) pauschaliert.

Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§ 10 Abs. 6) sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.

- (3) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 (Jahrespauschale) zu bemessen ist, ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach Empfang der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8

Gästekarte (OstseeCard)

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast vom Wohnungsgeber oder von der Kurabgabeannahmestelle der Stadt Heiligenhafen (Tourismus-Service Heiligenhafen) nebst Quittung die „OstseeCard“ als Gästekarte. Sie wird mit Ausnahme der Tageskurkarte auf den Namen der kurabgabepflichtigen Personen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Kurkarte gilt für den auf ihr angegebenen Zeitraum.
- (2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten eine Jahresgästekarte. Die Jahreskarte wird mit einem von der/dem Kurabgabepflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild von der Stadt Heiligenhafen ausgestellt und gilt jeweils für das darauf angegebene Kalenderjahr.
- (3) Die „OstseeCard“ berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresgästekarte nach § 4 Abs. 2 a und b für das gesamte laufende Kalenderjahr, die Jahresgästekarte nach § 4 Abs. 2 c für den Zeitraum 01.04.-31.10. des laufenden Kalenderjahres zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der von der Stadt Heiligenhafen oder dem Tourismus-Service Heiligenhafen durchgeführten Veranstaltungen. Die „OstseeCard“ ist beim Betreten dieser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt Heiligenhafen oder dem Tourismus-Service Heiligenhafen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die „OstseeCard“ ohne Ausgleichsleistung eingezogen.
- (4) Bei Verlust der „OstseeCard“ werden auf Antrag und unter Vorlage des Meldescheines von dem Tourismus-Service Heiligenhafen Ersatzkarten gegen Gebühr in Höhe von 3,00 €, bei Jahreskarten gegen Gebühr von 10,00 € von der Stadt Heiligenhafen, ausgestellt.

§ 9

Voraus- und Rückzahlungen der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabepflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 Buchst. b) und c) zu bemessen ist, werden bei Jahresbeginn mittels Vorauszahlungsbescheid zur Abgabentrachtung herangezogen. Die Zahlung wird erstattet, wenn der Pflichtige dies bis zum 31. Januar des Folgejahres beantragt und er nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Erhebungsgebiet ferngeblieben ist.
- (2) Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht Jahresgästekarteninhaber nach § 4 Abs. 2 Buchst. a) sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der „OstseeCard“ und eine schriftliche Bescheinigung des Wohnungsgebers. Der Antrag auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach der Abreise.

§ 10

Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber

(1) Unterkunftsgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:

- a) Vermieter oder Vermieterinnen von Gästezimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte,
- b) Eigentümer/Eigentümerinnen oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen,
- c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie Betreiber von Sportboothäfen und deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.
- d) Leiter und Leiterinnen von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.

(2) Jede die Person oder die Anschrift des Unterkunftsgebers betreffende Veränderung ist der Stadt Heiligenhafen oder dem Tourismus-Service Heiligenhafen schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

(3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person ab 18 Jahren eine „OstseeCard“ auszuhändigen und unter Verwendung der von dem Tourismus-Service Heiligenhafen kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine, durch den Gast den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen und für dem Tourismus-Service Heiligenhafen bestimmte Kopien innerhalb von 3 Werktagen beim Tourismus-Service Heiligenhafen einzureichen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der „OstseeCard“ durch seine Unterschrift zu bestätigen.

(4) Personen, die nach § 3 Abs. 2 b) von der Kurabgabepflicht freigestellt sind, können die „OstseeCard“ entgeltlich, abweichend von § 10 Abs. 3, direkt durch den Tourismus-Service Heiligenhafen erhalten. Jeder Unterkunftsgeber hat diese Personen an den Tourismus-Service Heiligenhafen, Bergstr. 43, 23774 Heiligenhafen, zu verweisen.

(5) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte OstseeCard die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und an die Stadt Heiligenhafen oder einen von der Stadt Beauftragten - in der Hauptsaison zweiwöchentlich, in der Zwischensaison vierwöchentlich - kostenfrei und bargeldlos abzuführen oder aber der Stadt Heiligenhafen bzw. den Beauftragten die Ermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen.

(6) Jeder Unterkunftsgeber haftet im Rahmen der den ihm nach Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige oder vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an die Stadt Heiligenhafen oder an den Beauftragten.

(7) Jeder Unterkunftsgeber hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen und ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat Namen, Vornamen und Alter der aufgenommenen Personen, deren Anschrift und die Ankunfts- und Abreisetage zu enthalten.

Das Gästeverzeichnis ist den Mitarbeitern oder Beauftragten des Tourismus-Service Heiligenhafen bei Kontrollen vorzulegen.

Betreiber von Sportboothäfen haben ein vereinfachtes Gästeverzeichnis ohne An- und Abreisetag aufgrund des ansonsten unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes auf Anforderung des Tourismus-Service Heiligenhafen, der Stadt Heiligenhafen oder den jeweils Beauftragten zur Verfügung zu stellen

- (8) Die von dem Tourismus-Service Heiligenhafen kostenlos ausgegebenen „OstseeCards“ und Meldescheine sind lückenlos nachzuweisen. Verschriebene Meldescheine und nicht genutzte Gästekarten sind nach Ablauf der Saison unaufgefordert zurückzugeben.

§ 11

Datenverarbeitung

Die Stadt kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gem. § 13 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen

Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 169) in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung der Stadt Heiligenhafen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verfahren OstseeCard vom 24.01.2005 neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

- a) den an den Tourismus-Service Heiligenhafen von den Vermietern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen sowie des zu führenden Gästeverzeichnisses.
- b) den bei der Stadtverwaltung verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen in der jeweils geltenden Fassung
- c) bei der Stadtverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Fremdenverkehrsabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Heiligenhafen in der jeweils geltenden Fassung
- d) den durch die Mitteilung der bisherigen Nutznießer von Unterkunftsgelegenheiten und Sportbooten bekannt gewordenen Daten

erheben.

Die Stadt ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

Die Stadt behält sich das Recht vor, sofern auf dem Meldeschein eine Einwilligung erfolgt, personenbezogene Daten nur zu eigenen Zwecken (Marketing) - nicht für Dritte - zugänglich zu machen.

Datenverarbeitende Stelle ist die Stadt Heiligenhafen. Der Tourismus-Service Heiligenhafen wird ausschließlich im Wege der Auftragsdatenverarbeitung nach § 17 LDSG für die Stadt tätig und verfügt über keine eigenen Befugnisse zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Wer den Pflichten nach § 10 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden kann.

§ 13
Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe vom 13. Dezember 2005 mit den dazu ergangenen Änderungen.
3. Soweit Beitragsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Heiko Müller

(Heiko Müller)